



The European Federation of Insurance Intermediaries
La Fédération européenne des intermédiaires d'assurance

KURZMITTEILUNG

Nachhaltiger Finanzsektor Leitfaden zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten Auswirkungen auf Versicherungsvermittler

Januar 2021

Übersetzt im Auftrag des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten durch

Interlingua Language Services-ILS GmbH
Schwarzspanierstraße 15/1/15
1090 Wien, Austria

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsregeln der „Sustainable Finance Disclosure Regulation“, kurz SFDR) trat Ende Dezember 2019 in Kraft und **gilt ab 10. März 2021**. Um die Verordnung in allen Amtssprachen der EU einzusehen, klicken Sie bitte [hier](#).

Die SFDR gilt hauptsächlich für „Finanzmarktteilnehmer“, d. h. für Versicherungsunternehmen, die IBIP anbieten, Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung anbieten, für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) und Hersteller von Pensionsprodukten. Zudem führt die SFDR **neue Offenlegungspflichten für Versicherungsvermittler und Wertpapierfirmen** ein, um Nachhaltigkeitsfaktoren in deren **Investitionsentscheidungen und Beratungstätigkeiten** zu integrieren, und zwar als Bestandteil der Pflicht, im besten Interesse der Endanleger zu handeln. „**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Umwelt, Soziales und Governance – „environment, social and governance“, kurz ESG).

Wie gestaltet sich der Geltungsbereich der neuen Regeln?

Geltungsbereich Diese neuen Pflichten **gelten insbesondere für Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen, für Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten**, für Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die Anlageberatung für professionelle sowie Kleinanleger anbieten. Für die Zwecke der SFDR werden diese Unternehmen zusammenfassend als „*Finanzberater*“ (Art. 2 Abs. 11 SFDR) bezeichnet.

Darüber hinaus **finden diese Regeln auf alle** in Art. 2 Abs. 12 SFDR definierten **Finanzprodukte Anwendung**, unter anderem auf IBIP, Portfolioverwaltung, Pensionsprodukte und Paneuropäische Private Pensionsprodukte („pan-European Personal Pension Product“; PEPP), unabhängig davon, ob diese als „grüne“ Produkte mit ESG-Profil gestaltet sind oder nicht.

Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, diese Regeln auf die Pensionsprodukte ihrer nationalen Sozialversicherungssysteme anzuwenden (Art. 16 SFDR).

Ausnahme für Selbstständige und Unternehmen mit weniger als drei Beschäftigten. Die SFDR gilt WEDER für Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, NOCH für Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, bei denen es sich – unabhängig von ihrer Rechtsform – um Unternehmen handelt (**einschließlich natürlicher Personen und Selbstständiger**), die **weniger als drei Personen beschäftigen**. Beachten Sie jedoch bitte, dass die Mitgliedstaaten **die Möglichkeit haben, diese Verordnung** ebenfalls auf Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, oder Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, mit weniger als drei Beschäftigten **anzuwenden**.

Was bedeutet die SFDR für Versicherungsvermittler?

Ab 10. März 2021, sind Finanzberater verpflichtet:

- **auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung zu veröffentlichen, ungeachtet der Gestaltung des Finanzprodukts und des Zielmarktes oder der Nachhaltigkeitspräferenzen der Endanleger.** – Art. 3 und Präambel 12, 13 SFDR
 - Um ihren Pflichten im Rahmen bestehender Vorschriften (Versicherungsvertriebsrichtlinie, kurz IDD; Finanzmarktrichtlinie, kurz MiFID etc.] nachzukommen, sollten Finanzberater nicht nur alle relevanten finanziellen Risiken, sondern auch alle relevante Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition oder einer Beratung haben könnten, in ihre Verfahren, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen und fortlaufend bewerten. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in ihren Strategien angeben, wie sie diese Risiken einbeziehen, und diese Strategien veröffentlichen.
- im Rahmen ihrer Vergütungspolitik anzugeben, **inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und diese Informationen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.** – Art. 5 und Präambel 22 SFDR.
 - Es ist zweckmäßig, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht mehr Transparenz über die Vergütungspolitik von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern bezüglich ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung zu schaffen, die ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fördert, wobei die Vergütungsstruktur keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigt und mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft ist.

* Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

- (a) **auf ihren Internetseiten Informationen darüber zu veröffentlichen**, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, **bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen**; oder (b) Informationen darüber, **warum sie nachteilige Auswirkungen** von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung **nicht berücksichtigen**, gegebenenfalls einschließlich Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen. – Art. 4 Abs. 5 und Präambel 18 (nachhaltigkeitsbezogene Verwaltung)

Die nachteiligen Auswirkungen sind zusammen mit den relevanten finanziellen Risiken sowie den Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen. Die Informationen sollten in jeglichen Sorgfaltsprüfungsverfahren sowie Beschreibungen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollten Finanzberater die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und die von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment

(United Nations-supported Principles for Responsible Investment) berücksichtigen.

*Unter „**wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**“ sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und Anlageberatung zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

In Hinblick auf **vorvertragliche Informationen** zu sämtlichen Finanzprodukten sind Finanzberater verpflichtet:

- (a) die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden; und (b) die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, für die sie Beratungsleistungen anbieten, **offenzulegen**. Wenn Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so müssen sie eine klare und knappe Begründung dafür bereitstellen. – Art. 6 Abs. 2 und Präambel 15 SFDR
 - Führt die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zu dem Schluss, dass für das Finanzprodukt keine als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, so sollten die Gründe hierfür erläutert werden. Führt die Bewertung zu dem Schluss, dass die entsprechenden Risiken relevant sind, so sollte das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung des Finanzprodukts beeinflussen können, entweder in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht offengelegt werden.
 - Die Bewertungen der Nachhaltigkeitsrisiken und die damit verbundenen vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer (Hersteller von Finanzprodukten) sollten in die vorvertraglichen Informationen durch Finanzberater einfließen.

Darüber hinaus sind Finanzberater verpflichtet:

- sicherzustellen, dass die gemäß Art. 3 und 5 veröffentlichten Informationen stets auf dem aktuellen Stand sind (Überprüfung der Informationen – Art. 12 und Präambel 26 SFDR).
 - Um die Zuverlässigkeit der Informationen, die auf den Internetseiten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern veröffentlicht werden, zu gewährleisten, sollten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden, und jede Überarbeitung oder Änderung solcher Informationen sollte klar erläutert werden.
- sicherzustellen, dass ihre **Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den gemäß der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen stehen.**
– Art. 13

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass diese Verordnung unbeschadet der Anwendung sektoraler Rechtsvorschriften gilt (nationales Recht zur Umsetzung der IDD und MiFID), insbesondere der Pflichten der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei der Produktüberwachung, den Bewertungen der Eignung und Angemessenheit und dem Wunsch- und Bedürfnistest (Präambel 15 SFDR). Das heißt, dass die oben genannten nachhaltigkeitsbezogenen Verpflichtungen zusätzlich zu den bestehenden Verpflichtungen gemäß IDD und MiFID gelten.

Die einschlägigen Verhältnismäßigkeitskriterien wie Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der betreffenden Tätigkeiten finden ebenfalls Anwendung.

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeiten momentan technische Regulierungsstandards, um die oben genannten offenzulegenden Informationen zu harmonisieren sowie Einzelheiten zu deren Darstellung und Inhalt festzulegen.

Welche Wechselwirkung besteht zwischen der SFDR und den bevorstehenden Änderungen der delegierten Rechtsakte der IDD und MiFID?

Im Juni 2020 schlug die Europäische Kommission **Änderungen** an folgenden Bestimmungen vor:

- ❖ an den **delegierten Verordnungen der IDD in Bezug auf IBIP sowie Produktaufsicht und -lenkung**, und
- ❖ an den **delegierten Verordnungen der MiFID II in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen, die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie die Produktaufsicht und -lenkung** von Wertpapierfirmen,

um Nachhaltigkeitsrisiken, -faktoren und -präferenzen in die Anlageberatung zu integrieren.

Die Europäische Kommission schlägt in Bezug auf die IDD-Durchführungsbestimmungen (Level 2) Folgendes vor:

- **Produktaufsicht und -lenkung.** Im Zuge des Produktgenehmigungsprozesses **jedlichen** Versicherungsproduktes, das **für Kunden bestimmt ist, die nach einem nachhaltigkeitsbezogenen Produktprofil suchen (ESG-Profil)**, sind Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler dazu verpflichtet, **die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu berücksichtigen**.
- **Interessenskonflikte.** Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die **IBIP anbieten**, müssen stets mögliche **Interessenskonflikte berücksichtigen, die sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben könnten** (dies gilt nicht nur, wenn sie von den Kunden ausdrücklich über deren Nachhaltigkeitspräferenzen informiert wurden).
- **Beurteilung der Eignung.** Erbringen Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen **Beratungsdienstleistungen zu IBIP**, so müssen sie eine **verpflichtende Beurteilung der Nachhaltigkeitspräferenzen** ihrer bestehenden bzw. potenziellen Kunden durchführen, **sofern Präferenzen vorhanden sind**. Das bedeutet, dass Versicherungsvermittler ihre Kunden während des Beratungsprozesses proaktiv fragen müssen, ob sie bestimmte Nachhaltigkeitspräferenzen und Nachhaltigkeitsthemen haben.

Die Europäische Kommission schlägt in Bezug auf die MiFID-Durchführungsbestimmungen (Level 2) Folgendes vor:

- **Allgemeine organisatorische Anforderungen.** Bei der Erfüllung der organisatorischen Anforderungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden sollten Firmen Nachhaltigkeitsrisiken gegebenenfalls berücksichtigen (Verhältnismäßigkeitsprinzip).
- **Risikomanagement.** Wertpapierfirmen sind dazu verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Risikomanagementsysteme und -prozesse zu integrieren.
- **Interessenskonflikte.** Des Weiteren sollten Wertpapierfirmen auch Interessenskonflikte bedenken, die sich aus dem Vertrieb von nachhaltigen Investitionen, sozialen Investitionen oder Investitionen im Bereich Good Governance ergeben könnten.
- **Beurteilung der Eignung.** Wertpapierfirmen, die Finanzberatung und Portfolioverwaltung anbieten, sollten eine **verpflichtende Beurteilung der Nachhaltigkeitspräferenzen** ihrer Kunden durchführen, **sofern Präferenzen vorhanden sind**.
- **Produktaufsicht und -lenkung.** Im Zuge des Product-Governance-Prozesses eines angebotenen Produktes, das **für Kunden bestimmt ist, die nach einem nachhaltigkeitsbezogenen Produktprofil suchen**, sind Firmen dazu verpflichtet, **die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu berücksichtigen**.

Achtung! Der Umstand, dass Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, von der SFDR ausgenommen sind, sollte die Anwendung der IDD und MiFID, insbesondere der Vorschriften über Anlage- und Versicherungsberatung, unberührt lassen. Daher sind diese Berater zwar nicht verpflichtet, Informationen gemäß SFDR zur Verfügung zu stellen, sie müssen die Nachhaltigkeitsrisiken aber in ihren Beratungsprozessen berücksichtigen und in diese einbeziehen. – Präambel 6 der SFDR

****„Nachhaltigkeitspräferenzen“** beziehen sich auf die Entscheidung bestehender oder potenzieller ob ein oder mehrere der folgenden Finanzprodukte in ihre Investmentstrategie integriert werden soll/sollen:

a) ein Finanzprodukt, das gemäß Art. 2 Abs. 17 SFDR nachhaltige Investitionen anstrebt (z. B. indem es einen Beitrag zu den ESG-Zielen leistet);

ODER

b) ein Finanzprodukt, das die in Art. 8 SFDR genannten ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, und entweder

i. unter anderem die in Art. 2 Abs. 17 SFDR genannten nachhaltigen Investitionsvorantreibt, oder

ii. ab dem 30. Dezember 2022 die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die in den Änderungsentwürfen der Kommission vorgeschlagene Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen stand unter Kritik, insbesondere hinsichtlich Punkt (ii) der zweiten Kategorie an nachhaltigen Produkten. Punkt (ii) erweckt den Anschein, dass eine weitere Voraussetzung besteht, was neben den beiden in der SFDR dargelegten Kategorien zu einer zusätzlichen Kategorie für nachhaltige Produkte führt. Diese beiden Kategorien sind: **a) Finanzprodukte, die ökologische und soziale Merkmale bewerben (Art. 8 SFDR) und b) Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 9 SFDR)**. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten die unter Art. 8 und 9 SFDR fallenden Produkte die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden ohne weitere Anforderungen erfüllen.

Die Änderungen der delegierten Verordnungen der IDD und MiFID werden voraussichtlich Ende 2021 veröffentlicht und ungefähr ab 2. Quartal 2022 gelten.

Bestehen für Versicherungsvermittler, die als Hersteller nachhaltiger Finanzprodukte agieren, zusätzliche Verpflichtungen?

Unternehmen, die wie oben erörtert als „Finanzberater“ erachtet werden und als Hersteller nachhaltiger Finanzprodukte (darunter fallen auch IBIP und die Bereitstellung von Portfolioverwaltung) agieren, werden aufgrund des Charakters ihrer Tätigkeiten als Finanzmarktteilnehmer eingestuft und sind deshalb zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben verpflichtet.

Als Produkthersteller agierende Finanzberater müssen zusätzlich zu den oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen folgende Punkte beachten:

- **Für Finanzprodukte, die ökologische und soziale Merkmale aufweisen:** Offenlegung von (a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist; und (b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet. – Art. 9 SFDR
- **Für Finanzprodukte, die positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft anstreben:** Offenlegung von (a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden; und (b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist. – Art. 8 SFDR
- **Veröffentlichung** einer Liste mit allen relevanten Informationen zu jeder einzelnen Finanzproduktkategorie **auf ihren Internetseiten**. – Art. 10 SFDR
- **Einreichung von regelmäßigen Berichten**, in denen das Ausmaß der umgesetzten ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts erläutert wird. – Art. 11 SFDR